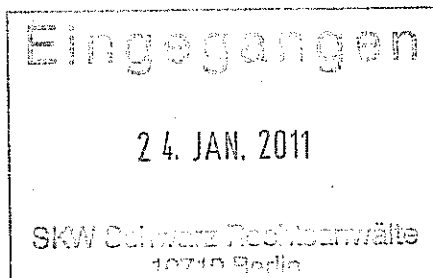




Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 1008 09010 Chemnitz

SKW Schwarz
Rechtsanwälte
Kurfürstendamm 38/39
10719 Berlin



STABSBEREICH	Recht
GESCHÄFTSZEICHEN	VORE. O 1018, 23/10.1300
ANSPRECHPARTNER	Frau Rath
ANSCHRIFT	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Glockenstraße 1 09130 Chemnitz
TEL	+49 (0)371 3681-200 (oder -0)
FAX	+49 (0)371 3681-999
E-MAIL	Elke.Rath@bundesimmobilien.de
INTERNET	www.bundesimmobilien.de
DATUM	19.01.2011

Antrag auf Akteneinsicht in die Vorgänge zum Investitionsvorrangverfahren betreffend die Veräußerung der ca. 23.600m² großen Freifläche zwischen Johannis-, Friedrich- und Oranienburger Str. ("Johannisviertel") im Jahre 1995

Unsere Zwischenmitteilung vom 29.11.2010

Ihr Schreiben vom 12.10.2010

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin Dr. Demske,

die von der Direktion Berlin übernommenen Akten wurden zwischenzeitlich gesichtet. Im Ergebnis der Prüfung des Aktenbestandes ist festzustellen, dass sich in den Unterlagen nahezu durchgängig Angaben zu Restitutionsberechtigten bzw. Antragstellern nach dem VermG befinden. Ferner sind teils Informationen zu früheren potenziellen Investoren (Konzepte, Unternehmensdaten) enthalten. Gemäß §§ 5, 6 IFG müssen die Betroffenen beteiligt oder aber entsprechende Schwärzungen in den Akten vorgenommen werden. Angesichts des Aktenumfangs und der Vielzahl von Anmelderdaten würden beide Verfahrensweisen erheblichen Aufwand erfordern.

Nicht zuletzt in Anbetracht der entstehenden Gebühren möchten wir daher anregen, Ihr Informationsbegehren, das bislang nur auf allgemeine Akteneinsicht in die Unterlagen zum Investitionsvorrangverfahren gerichtet ist, möglichst zu konkretisieren. Den von Frau Blass in Ihrem Schreiben vom 15.10.2010 erwähnten Feststellungsbescheid vom Juli 2008 haben wir Ihrem Schreiben entsprechend mit geschwärzten Anmelderdaten beigelegt. Mit diesem Bescheid wurde das Investitionsvorrangver-

fahren beendet.

Im Ergebnis Ihrer Mitteilung, welche Unterlagen/Informationen Sie ggf. über den Feststellungsbescheid hinaus konkret interessieren, kann dann in Ansehung des geschilderten Akteninhalts und der rechtlichen Voraussetzungen nach dem IFG abgewogen werden, auf welche Weise Ihrem Antragsbegehren am effektivsten entsprochen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

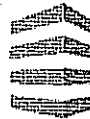
Im Auftrag



Rath

Anlage: Feststellungsbescheid vom 09.07.2008 in Kopie

ab
am 10.07.08
ih.



137
Bundesanstalt für
Immobilienaufgaben

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 12 01 53, 10591 Berlin

Vfg.: 1.:

Rechtsanwalt
[REDACTED]

SPARTE Verwaltungsaufgaben

GESCHÄFTSZEICHEN BEVA-VV 2900.2-InVorG 116.4001

ANSPRECHPARTNER Frau Sikorra

ANSCHRIFT Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Fasanenstraße 87
10623 Berlin

TEL +49 (0)30 22664-331 (oder -0)

FAX +49 (0)30 22664-333

E-MAIL V A-Berlin@bundesimmobilien.de

INTERNET www.bundesimmobilien.de

DATUM 09.07.2008

Grundstück [REDACTED] in Berlin-Mitte

1. Investitionsvorrangbescheid vom 08.06.1995 (Az.: V 64 – VV 2900.2 – InVorG 116) der Oberfinanzdirektion Berlin (Bundesvermögensabteilung)
2. Ihre Verzichtserklärung [REDACTED]

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. Hoffmann,

gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 09.12.2004

(BImAG, BGBI.I, S. 3235) sind die Aufgaben der Bundesvermögensabteilungen der Oberfinanzdirektionen zum 01.01.2005 auf die neu gegründete Bundesanstalt für Immobilienaufgaben übergegangen.

Anhängige Verwaltungsverfahren werden von der Bundesanstalt fortgeführt (§ 14 BImAG).

Mit Bescheid vom 08.06.1995 (Az.: V 64 – VV 2900.2 – InVorG 116) hat die Bundesvermögensabteilung der damaligen Oberfinanzdirektion Berlin im Wege eines Investitionsvorrangverfahrens die Verfügungssperre nach § 3 Abs. 3 bis 5 VermG unter anderem für das im Betreff genannte Grundstück aufgehoben. Das Grundstück wurde in der Folgezeit an den durch den Bescheid begünstigten Investor veräußert. Das Investitionsvorrangverfahren wird nun gemäß § 14 BImAG durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Direktion Berlin, fortgeführt und durch den nachfolgenden Bescheid beendet.

Zur Beschleunigung des Verfahrensabschlusses wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie mir – sofern Sie einverstanden sind – auf dem beigefügten Empfangsbekanntnis Ihren Verzicht auf die Einlegung einer möglichen Klage gegen den Feststellungsbescheid bescheinigen könnten.

Feststellungsbescheid nach § 13 Abs. 1 InVorG

I. Feststellung:

Es wird festgestellt, dass

1. der Investor, die FUNDUS Baubetreuungs GmbH & Co. Projektentwicklungs KG, jetzt JOHANNIS-HOF Projektentwicklung GmbH & Co. KG das Investitionsvorhaben gemäß Investitionsvorrangbescheid vom 08.06.1995 (Az.: V 64 – VV 2900.2 – InVorG 116) der Oberfinanzdirektion Berlin (Bundesvermögensabteilung) unverschuldet nicht begonnen hat
2. und die nach dem VermG festgestellten Berechtigten bzw. noch nicht beschiedenen Anmelder sowohl auf die Naturalrestitution ihrer Grundstücke sowie auf das Recht, einen Antrag auf Widerruf nach § 15 Abs. 1 InVorG zu stellen, verzichtet und statt dessen die Erlösauskehr (siehe § 16 InVorG) gewählt haben.

Das Investitionsvorrangverfahren ist daher durch einen Feststellungsbescheid in analoger Anwendung des § 13 Abs. 1 Satz 2 InVorG zu beenden. Mit Bestandskraft dieses Bescheides sind die Verfügungsberechtigten gehalten, dem Investor die Löschungsbewilligungen für die Rückauflassungsvormerkungen zu erteilen.

II. Begründung:

Mit Investitionsvorrangbescheid vom 08.06.1995 (Az.: V 64 - VV 2900.2 - InVorG 116) verpflichtete sich der Investor, die FUNDUS Baubetreuungs GmbH & Co. Projektentwicklungs KG, jetzt die Projektentwicklungs GmbH & Co. KG, 32.450 qm Wohnfläche zu errichten und die baulichen Voraussetzungen für die Einrichtung von ca. 950 Arbeitsplätzen zu schaffen. Die Gesamtinvestitionssumme sollte 180 Mio DM betragen, wobei die realisierbaren Größen erst nach Abschluss des B-Plan-Verfahrens endgültig bestimmbar sein sollten. Die zugesagten Investitionen und Maßnahmen sollten innerhalb einer Frist von vier Jahren nach Eigentumsübertragung und Erstellung einer bestandskräftigen Baugenehmigung auf dem Kaufobjekt durchgeführt werden.

Für dieses Vorhaben erwarb der Investor insgesamt 15 im InVorG-Bescheid vom 08.06.1995 näher bezeichnete Grundstücke. Bis zum heutigen Zeitpunkt hat der Investor das Vorhaben unverschuldet nicht nachhaltig beginnen können. Der Investor hat seitens der Berechtigten bzw. noch nicht beschie-

denen Anmelder nach dem VermG Erklärungen dahingehend vorgelegt, dass diese auf eine Anhörung im vorgeschriebenen Anhörungsverfahren nach dem InvorG und auf das Widerrufsrecht des Investitionsvorrangbescheides vom 08.06.1995 verzichten.

Zu folgenden Grundstücken liegen verbindliche Verzichtserklärungen vor:

- a) Erklärung [REDACTED] vom 10.06.2008 [REDACTED] 578 qm
- b) Erklärung [REDACTED] vom 10.06.2008 [REDACTED] 1.284 qm
- c) Erklärung [REDACTED] vom 10.06.2008 [REDACTED] 777 qm
- d) [REDACTED] vom 10.06.2008 zur [REDACTED] Friedrichstraße 110-112, 8.733 qm und Oranienburger Str. 57, 1183 qm und hinter Oranienburger Str. 57, 48 qm
- e) Erklärung [REDACTED] vom 04.04.2008 zu den Grundstücken wie unter d)
- f) Erklärung der [REDACTED] zur [REDACTED] 1.386 qm, bei weiteren 328 qm besteht Anmeldefreiheit
- g) Erklärung der Berechtigten [REDACTED]
[REDACTED] 1.064 qm
- h) Globalerklärung [REDACTED] vom 10.06.2008 zur [REDACTED], 831 qm

Damit verzichten sowohl die Berechtigten als auch die noch nicht beschiedenen Anmelder auf die Naturalrestitution, weil sie sich endgültig für die Erlösauskehr - bei den noch nicht beschiedenen Anmeldern für eine mögliche Erlösauskehr - entschieden haben.

Weiterhin liegen zu folgenden im Investitionsvorrangbescheid genannten Grundstücken keine Rückübertragungsansprüche mehr vor, weil die entsprechenden Anträge zwischenzeitlich negativ beschieden worden sind:

- aa) hinter Johannisstraße 19, 167 qm
- bb) Oranienburger Straße 58, 1.191 qm
- cc) Oranienburger Str. 60-64, 2.847 qm

dd) Johannisstraße 18, 952 qm

ee) neben Johannisstraße 18, 322 qm

ff) Johannisstraße 19, 2080 qm

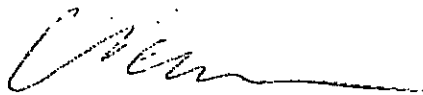
Weitere Anmeldungen bzw. Berechtigte konnten nicht mehr festgestellt werden.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Anfechtungsklage zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung), vertreten durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, diese vertreten durch den Vorstand Dirk Kühnau (Sprecher), Karl Rolfes und Axel Kunze, Fasanenstraße 87, 10623 Berlin, zu richten.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr so viele Durchschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Klageeinreichung die Klagefrist nur dann gewahrt wird, wenn die Klage innerhalb dieser Frist beim Verwaltungsgericht Berlin eingegangen ist.

Im Auftrag



Neumann